



Gartenordnung

Die in dieser Gartenordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Grundlage

Die Gartenordnung ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge und bildet in Verbindung mit der Satzung, der Örtlichen Bauvorschrift und der Satzung des Bebauungsplans eine Einheit. Sie entfalten ihre Wirkung in der jeweils gültigen Fassung. Grundlage dieser Gartenordnung ist ebenfalls das Bundeskleingartengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriff Kleingarten

Kleingärten sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

§ 3 Allgemeines

1. Der Pächter, seine Angehörigen und seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnten.
2. Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Für alle verursachten Schäden durch Kinder haften die Eltern.
3. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Autos, Motorrädern und Mopeds ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes erlaubt. Radfahrer haben Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen. Das Abstellen, Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art ist innerhalb der Anlage verboten.
4. Das Ablagern von Baumaterialien, Häckselgut oder Mist in den Inseln bzw. öffentlichen Flächen kann nur kurzfristig erfolgen. Dabei dürfen weder Pflanzen noch sonstige Sachen beschädigt werden. Anschließend ist die Freifläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

1. Vorsitzender:

Timo Lambert
E-Mail: timo.lambert.kgv@gmail.com
Tel.: 0172/6945848

2. Vorsitzender:

Dominic Francus
E-Mail: dominic.francus.kgv@gmail.com
Tel.: 0176/31783837

5. Alle Anträge und Genehmigungen bedürfen der schriftlichen Form. Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Gartenordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Nicht erlaubte Bauwerke und Anpflanzungen, die vor dieser gültigen Gartenordnung errichtet oder begonnen wurden, müssen spätestens bei Pächterwechsel beseitigt werden. Für die Beseitigung ist der abgebende Pächter verantwortlich. Nicht erlaubte Bauwerke und Anpflanzungen werden bei einer Wertermittlung nicht berücksichtigt. Bauwerke und Anpflanzungen, die nach Inkrafttreten dieser Gartenordnung ohne schriftlichen Antrag und Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung errichtet wurden, sind unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Pächters zu entfernen.
6. Der Pächter verpflichtet sich zum Abschluss einer Kleingarten-Laubenversicherung gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Glasbruch, Sturmschäden und Vandalismus. Informationen dazu erhält jeder Pächter über den Vorstand des Kleingartenvereins und dem Landesverband Saarland der Kleingärtner.
7. Jeder abgebende Pächter verpflichtet sich die im Pachtgarten befindlichen Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen und den Pachtgarten in einem rekultivierten Zustand an den Kleingartenverein zurückzugeben. Der abgebende Pächter kann die der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen jedoch auch an einen Nachpächter verkaufen. Dies verpflichtet ihn jedoch vorab zu einer Wertermittlung durch geschulte Wertermittler des Landesverbands Saarland der Kleingärtner. Die Kosten trägt der abgebende Pächter. Der abgebende Pächter ist verpflichtet für die Durchführung die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen und hat das Recht, an der Wertermittlung teilzunehmen, bzw. sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Vorstand wird den Auftrag zur Wertermittlung beim zuständigen Referenten für Wertermittlungen beim Landesverband Saarland der Kleingärtner einreichen.
8. Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Nachfolgepächter vorhanden sein sollte, kann der Vorstand dem abgebenden Pächter bis zu einer Dauer von maximal 6 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses erlauben, sein Eigentum (Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen) im Pachtgarten zu belassen. Alle anfallenden Kosten übernimmt der abgebende Pächter. Er verpflichtet sich innerhalb dieser Zeit den Pachtgarten weiterhin kleingärtnerisch zu nutzen.
9. Das Betreiben von Maschinen an Sonn- und Feiertagen ist verboten.
10. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die Informationen des Vorstandes regelmäßig durch Veröffentlichung
 - a. in den Informationstafeln der Kleingartenanlage oder,
 - b. auf der Vereinseigenen Homepage oder,
 - c. Anzeige in der Gemeindezeitung, z.B. Überherrner Anzeiger oder,
 - d. anderweitigen Wegen, wie schriftlicher Post und/oder Einwurf Zustellung oder anderen sozialen Medienzu beachten.
11. Jeder Pächter hat an dem Eingang seines Gartens gut leserlich seine Gartennummer anzubringen.
12. Tierhaltung ist untersagt. Auf den Wegen der Kleingartenanlage gilt für Hunde eine Leinenpflicht.
13. Das Anlegen von Schotter-, Splitt- und Kiesbeeten wird untersagt.

§ 4 Kleingärtnerische Nutzung

1. Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten.
2. Bei seiner Bewirtschaftung hat der Kleingärtner auf die Kulturen im benachbarten Garten Rücksicht zu nehmen.
3. Auf je angefangene 200 m² (2 Ar) Grundstücksfläche außerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung, darf ein hochwachsender heimischer Laubbaum gepflanzt werden. Im Bereich des Schutzstreifens unter der Hochspannungsleitung, sind Anpflanzungen nur bis zu einer Höhe von maximal 3,00 m zulässig. Überhängende Äste dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen, oder die Begehrbarkeit der Gartenwege beeinträchtigen. Es sind die Bestimmungen des Nachbarschaftsrechts zu beachten. Grenz- und Pflanzabstände sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.
4. Neophyten, sprich nicht einheimische Pflanzen, sind nach § 41 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten.
5. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus, wie z.B. hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen anzuwenden. Eine ökologische Gartenbewirtschaftung ist Ziel und Zweck eines Kleingartens.
6. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sowie auf oder im Erdreich befindliche Regenspeicher sind so anzulegen, dass keine Personen gefährdet werden. Der Anblick des Einzelgartens sollte ebenso wenig beeinträchtigt werden wie der Gesamteindruck der Kleingartenanlage. Kompostierungen dürfen nicht am Hauptweg erfolgen. Der Kompost soll dem Boden als organische Substanz wieder zugeführt werden.
7. Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten.
8. Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.
9. In der Zeit vom 01.03. bis 30.09. ist es verboten, Hecken, Gebüsche oder andere Gehölze zurückzuschneiden.
10. Die Kleingartenanlage befindet sich in einem Wasserschutzgebiet. Die Festlegungen der Wasserschutzauflagen sind einzuhalten. Diese können beim Vorstand eingesehen werden.

§ 5 Bauliche Anlagen

1. In jedem Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes erlaubt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Im Gesamtplan der Kleingartenanlage sind die Standorte der Gartenlauben festgelegt. Das Vermieten oder Bewohnen der Gartenlaube ist nicht gestattet.
2. Das Errichten, oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderen Baukörpern, z.B. Gewächshaus, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes erlaubt. Vorab ist ein schriftlicher Antrag mit Zeichnung beim Vorstand einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorliegt. Zu Unrecht erbaute Gartenlauben oder andere Baukörper, z. B. Gewächshaus, müssen unverzüglich entfernt werden.
3. Anbauten und Keller sind nicht gestattet.
4. Ein freistehendes Gewächshaus ohne Bodenplatte dient der kleingärtnerischen Nutzung und ist daher bis zu einer maximalen Fläche von 12 m² und einer Höhe von maximal 2,50 m pro Kleingarten erlaubt. Als Verkleidungsmaterial können Glas, durchsichtige Stegplatten oder Gitterfolien verwendet werden. Gewächstunnel, Hochbeete und Frühbeete sind erlaubt und benötigen keine Genehmigung. Ein Tomatenschutzdach in Leichtbauweise ist erlaubt und benötigt keine Genehmigung. Für Gewächshaus, Gewächstunnel, Hochbeete, Frühbeete und Tomatenschutzdach ist ein Grenzabstand von 1m einzuhalten, der Nachbargarten darf nicht beeinträchtigt werden. Gewächshäuser, Gewächstunnel, Hochbeete und Frühbeete dürfen nicht zweckentfremdet werden.
5. Die Errichtung von ortsfesten Badebecken, z. B. Pools, ist nicht gestattet. Transportable Kinderplanschbecken, mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,5 m können vom Vorstand während der Gartensaison genehmigt werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht erlaubt.
6. Das Aufstellen von größeren Kinderspielgeräten, z. B. Trampolin, ist vom Vorstand vorab zu genehmigen.
7. Feuerstellen und Grilleinrichtungen sind innerhalb der Gartenlauben unzulässig. Das Grillen im Garten bleibt davon unberührt. Die dabei entstehende Rauchentwicklung darf die Nutzung des Nachbargartens nicht beeinträchtigen. Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
8. Einfriedungen dürfen am Hauptweg nicht höher als 1,25 m und zwischen den Parzellen nicht höher als 1 m sein. Die äußere Einfriedung darf höchstens 1,50 m betragen.
9. Der Bau einer Toilette als offene oder geschlossene Grube ist verboten.
10. Der Pächter hat den Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen, dass sich in seinem Garten, inkl. Laube und anderen Baukörpern, Flüssiggas befindet. Auf Verlangen ist dem Vorstand eine Abnahmebescheinigung, oder ein Prüfbescheid vorzulegen. Es gelten die rechtlichen Regelungen.
11. Funk- und Fernsehantennen sowie Satellitenschüsseln sind nicht erlaubt. Vorhandene Funk- und Fernsehantennen sowie Satellitenschüsseln müssen entfernt werden.

§ 6 Gerätehäuser

Gerätehäuser dürfen nicht aufgestellt werden. Der Gesetzgeber hat eine max. Laubengröße von bis zu 24 qm einschließlich überdachten Freisitzes erlaubt. In den genehmigten Lauben ist ein Geräteraum mit zu integrieren.

§ 7 Feucht-Biotop

Jeder Pächter hat das Recht in seinem Kleingarten einen künstlich angelegten Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 8m² einschließlich flachen Randbereichs zu errichten. Für die Sicherung des angelegten Teiches haftet der Pächter. Es wird darauf hingewiesen, dass Kleinkinder besonders gefährdet sind.

§ 8 Elektro- und Wasserversorgung

1. Elektroversorgung: Die Stromversorgung wird für alle Pächter durch Anschlusseinrichtungen auf den Wegen der Kleingartenanlage zur Nutzung von Arbeitsstrom möglich. Ein Anspruch auf Arbeitsstrom besteht jedoch nicht. Der Anschluss der Gartenlaube an das Elektrizitätsnetz und das Betreiben von Küchengroßgeräten, z.B. Kühlschrank ist untersagt. Der Bezug von Dauerstrom ist nicht gestattet. Stromzähler innerhalb der Gartenlauben sind verboten.
2. Wasserversorgung: Es besteht für jeden Pächter die Möglichkeit einen Wasseranschluss in seinem Kleingarten zu unterhalten. Ein Wasseranschluss innerhalb der Gartenlaube ist untersagt. Der Pächter ist selbst verantwortlich für den Kauf und Einbau der Wasseruhr. Der Zählertyp wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Wasseruhr unterliegt einer Eichfrist. Der Pächter erkennt jedoch den jeweiligen Zählerstand, auch mittels ungeeichter Wasseruhr an. Die vom Pächter eingebaute Wasseruhr wird durch den Verein verplombt.
3. Die verbrauchten Kosten der Elektro- und Wasserversorgung sind jährlich durch den Pächter zu begleichen. Zusätzlich hat der Pächter festgestellten Schwund, der zu Lasten des Vereins gehen würde, anteilig mitzutragen. Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Wasser/Strom versorgten Parzellen.
4. Jeglicher Schaden an der Elektro- oder Wasserversorgung sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 9 Betreten der Kleingärten, Hausrecht

1. Nach vorheriger Ankündigung, ist der Vorstand oder die von ihm beauftragte Person berechtigt auch in Abwesenheit des Pächters die Gartenparzelle zwecks Überprüfung der Wasseruhren, der Einhaltung von Satzung, Gartenordnung und Bauvorschrift und für Wertermittlungen am Tag des Schätztermins zu betreten.
2. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand oder die von ihm beauftragte Person berechtigt, die Parzelle jederzeit auch in Abwesenheit des Pächters zu betreten.

§ 10 Verstöße gegen die Gartenordnung

Kommt der Pächter den sich aus dieser Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen. Verstöße gegen die Gartenordnung sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 des Bundeskleingartengesetzes wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

Die Gartenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.05.2014 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Lambert', with a stylized, cursive script.

Timo Lambert
(1 Vorsitzender)